

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Förderverein des Gymnasiums München-Nord – Eliteschule des Sports

Ordnungen

Version 1.1.: Stand Mitgliederversammlung 21.03.2017

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Geschäftsprozess des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung erlassen und kann nur von dieser geändert werden.

§ 2 Vorstandssitzungen

(1) Termine

- a) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens 4-mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- b) Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

(2) Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Jede Tagesordnung sollte einen Bericht des Schatzmeisters über die Verwendung der Mittel enthalten.
- b) Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- c) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

(3) Teilnehmerkreis

- a) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- b) Normalerweise nimmt der erweiterte Vorstand beratend an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann für Abstimmungen und Beratungen mit einfacher Mehrheit einen vereinzelt Ausschluss des erweiterten Vorstands beschließen.
- c) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung, bei dessen Verhinderung leitet der Schriftführer die Sitzung.

(5) Beratungs- und Beschlussgegenstände

- a) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Geschäftsordnung „Förderverein des Gymnasiums München-Nord – Eliteschule des Sports“

- b) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (6) Beschlussfassung
- a) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - b) Beschlussfähigkeit liegt vor wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens drei Vorstände anwesend sind.
 - c) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (7) Protokoll
- a) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
 - b) Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
 - d) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 3 Beschlüsse / Verfügungsrahmen im Innenverhältnis

- (1) Der 1. Vorstand darf, abgesehen von der Förderung einzelner Personen, über Beträge bis Euro 500,-- allein beschließen. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen zu zweit über Beträge bis Euro 500,-- entscheiden. Die Ausgaben sind auf der nächsten Vorstandssitzung darzulegen.
- (2) Im Umlaufverfahren darf über Beträge bis zu einem Wert von Euro 2.000,-- beschlossen werden, wenn
 - a) alle Vorstände schriftlich den Antrag erhalten,
 - b) kein Vorstand innerhalb von vier Tagen ein Veto zum Umlaufverfahren einlegt oder alle Vorstände diesem Umlaufverfahren zustimmen,
 - c) mehr als die Hälfte der Vorstände dem Antrag zustimmen,
 - d) der Beschluss mit dem Abstimmungsverhältnis in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen wird.

Geschäftsordnung „Förderverein des Gymnasiums München-Nord – Eliteschule des Sports“

- (3) Auf Vorstandssitzungen darf über Beträge bis zu einem Wert von Euro 10.000,-- beschlossen werden.
- (4) Für Beträge die einen Wert von 10.000,--- überschreiten, muss der Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einem entsprechenden zweckgebundenen Verfügungsrahmen beauftragt werden.
- (5) Es dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Kredite aufgenommen werden.

§ 4 Aufgaben der Vorstände

- (1) 1. Vorstand
 - a) Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
 - b) Ausführung oder Delegation der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (2) 2. Vorstand
 - a) Vertretung des 1. Vorstands.
- (3) Schatzmeister
 - a) Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplans,
 - b) Kassenführung (z.B. Bezahlen der gerechtfertigt an den Verein gestellten Rechnungen, Buchführung, Einzug der Mitgliedsbeiträge),
 - c) Erstellen eines Kassenberichts,
 - d) Bericht über Aktivitäten der Kasse bei Vorstandssitzungen,
 - e) Erstellen der Steuererklärung,
 - f) Begrüßung neuer Mitglieder, bzw. Bestätigung von Kündigungen,
 - g) Erstellen Spendenbescheinigungen.
- (4) Stellvertretender Schatzmeister
 - a) Vertretung des Schatzmeisters.
- (5) Schriftführer
 - a) Führen der Sitzungsprotokolle.
- (6) Stellvertretender Schriftführer
 - a) Vertretung des Schriftführers.
- (7) Der Vorstand kann die restlichen im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Aufgaben unter sich aufteilen, bzw. Beisitzer zur Bearbeitung bestimmen.

Beitragsordnung

§ 1 Beitritt

Der Beitritt kann jederzeit während des laufenden Jahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird erst ab dem folgenden Kalenderjahr fällig.

Es wird keine Aufnahmegebühr festgelegt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktuellen Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung vom 20.07.2016 festgelegt.
- (2) Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt. Freiwillig kann dieser vom Mitglied individuell erhöht werden:
 - a) natürliche Person: Euro 12,--
 - b) juristische Person: Euro 200,--
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
 - d) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag durch den Vorstand für ein Jahr halbiert werden.
- (3) Fälligkeit des Beitrages:
 - a) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar nach der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
 - b) Die Zahlung des Beitrages erfolgt als Jahresbeitrag im Bankeinzugsverfahren im 1. Quartal eines jeden Jahres. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben. Bei Überweisung ist zusätzlich zum Beitrag ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro zu zahlen.
 - c) Kosten die aufgrund eines vom Mitglied zu verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto etc.) sind vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 200 Euro jährlich ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Bei höheren Beträgen stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30.11. zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich und muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das komplette Jahr bezahlt werden, unabhängig vom Datum der Kündigung.

Beitragsordnung „Förderverein des Gymnasiums München-Nord – Eliteschule des Sports“

- (2) Bei nicht fristgerechtem Eingang der Kündigung (nach dem 30.11.) endet die Mitgliedschaft erst am Ende des Folgejahres und der Beitrag wird auch im Folgejahr fällig.

Datenschutzordnung

§ 1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten der Vereinsmitglieder

Für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande gekommenen rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses werden zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- a) Name, Vorname, Titel
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Höhe Mitgliedsbeitrag und ggf. von Spenden
- f) Daten, die ggf. an Versicherungen weitergegeben werden
- g) Daten, die ggf. an Dachverbände weitergegeben werden
- h) E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe, gekennzeichnet durch *)
- i) Telefonnummer (freiwillige Angabe, gekennzeichnet durch *)

Vgl. § 9 BDSG

§ 2 Erhebung , Verarbeitung und Nutzung von Daten Dritter

Der Verein kann die Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen.

Dies sind insbesondere Daten von

- a) Geschäftspartnern (Name, Anschrift, Vertragsdaten etc.), Lieferanten
- b) Personen aus der Schule, die mit dem Förderverein zusammenarbeiten (insbesondere Schulleitung, Verwaltung)
- c) Förderern des Vereins (Name, Anschrift, Höhe der Spende, Spendenquittung etc.)
- d) Sonstigen Personen, mit denen der Verein kooperiert (z. B. Elternbeirat, Sportvereine etc.)

Vgl. § 9 BDSG

§ 3 Speicherung personenbezogener Daten

Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert in einer Software zur Vereinsverwaltung.

Es gelten folgende Regelungen zur technischen Sicherheit (§ 9 BDSG)

- a) Die privaten PCs verfügen über Benutzerkonten, die passwortgeschützt sind.

b) Auf die Daten hat nur der berechtigte Personenkreis Zugriff.

§ 4 Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein nutzt die Daten seiner Mitglieder nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Vereinszwecke.

Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist nur mit Einwilligung der Mitglieder (schriftliche Einwilligungserklärung) möglich.

Innerhalb des Vereins sind die Aufgaben abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen.

Der Vorstand darf auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt.

Die Verwaltung der Mitgliederdaten erfolgt durch den Vorstand mit einer Software zur Vereinsverwaltung.

Die Kassenprüfung darf nur auf Daten zugreifen, die zur Erfüllung dieses Zweckes notwendig sind.

§ 5 Veröffentlichungen im Internet

Es werden von den geschäftsführenden Vorständen die Namen im Internet veröffentlicht.

Einzelbilder und Namen von Vereinsmitgliedern werden nur mit deren Zustimmung veröffentlicht.

§ 6 Sperrung und Löschung von Daten

Die unter §1 gespeicherten Mitgliederdaten werden bei Austritt oder Tod im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, verarbeitet und genutzt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG).

Die unter §2 gespeicherten Daten werden für die Dauer der Zusammenarbeit und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, verarbeitet und genutzt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG).

§ 7 Regelungen bei Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern

Bei Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern werden sämtliche Vereinsdaten an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben.

Der bisherige Funktionsträger versichert schriftlich, dass bei ihm keine Kopien und Dateien verblieben sind.

Verpflichtung gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

Frau/Herr

wurde heute darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Er/Sie wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,

2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,

2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,

3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,

3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,

4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,

4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,

6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,

7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,

7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder

7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.